

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „NAV-Virchow-Bund, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister in Berlin eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Ziel des Verbandes ist die Vertretung ambulant tätiger Ärzte aller Fachgebiete und Zahnärzte Deutschlands.

Zweck des Verbandes ist die Sicherung und Förderung der freiberuflichen Tätigkeit niedergelassener Ärzte und Zahnärzte, der Niederlassungsfreiheit, des freien Zugangs zur vertragsärztlichen Tätigkeit und der freien Arztwahl der Bevölkerung.

2. Der Verband vertritt die Interessen dieser Arztgruppe in parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität gegenüber den Parlamenten, den Regierungen, den Parteien, Behörden und allen anderen Organisationen und Institutionen in Deutschland und im Ausland.
3. Er vertritt die Interessen dieser Arztgruppe im Allgemeinen, kann sich jedoch im Einzelfall nur für seine Mitglieder einsetzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte in Deutschland
 - b) alle anderen Ärzte, die in der ambulanten Versorgung tätig sind oder waren
 - c) Krankenhausärzte und Ärzte, welche die Niederlassung anstreben bzw. im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind oder waren.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a) Studierende der Medizin und Zahnmedizin mit dem Berufsziel der Niederlassung
 - b) Hinterbliebene von Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern, soweit sie nicht selbst die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen.
3. Die Aufnahme in den Verband erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung in Textform. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender.
4. Die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich.
5. Mitglieder und außerordentliche Mitglieder haben den von der Bundeshauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten, der jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres im Voraus fällig wird. Der Beitrag wird in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben. Der Bundesvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Bundesvorsitzender ist ermächtigt, den Beitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
6.
 - a) Ein Mitglied, das den Interessen des Verbandes gröblich zuwiderhandelt, kann aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss kann von

- dem Bundesvorstand
- dem Vorstand einer Landesgruppe oder
- dem Vorstand einer Bezirksgruppe

gestellt werden. Die Anregung zu einem solchen Antrag kann jedes Mitglied geben. Der Antrag ist an den Gesamtvorstand zu richten. Nimmt der Gesamtvorstand den Antrag an, so gibt er dem betroffenen Mitglied vom Inhalt des Antrags Kenntnis, fordert es zur Stellungnahme auf und entscheidet in angemessener Frist. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen

eines Monats seit Zugang schriftlich beim Gesamtvorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Bundeshauptversammlung, falls der Gesamtvorstand ihm nicht abhilft. Dem betroffenen Mitglied ist sowohl vor dem Gesamtvorstand als auch vor der Bundeshauptversammlung Gehör zu gewähren.

- b) Eine Mitgliedschaft kann auf Anweisung des Bundesvorstandes gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Streichung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist.
7. Die Mitgliedschaft im Verband endet im Übrigen
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch eine Austrittserklärung in Textform, die mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres an den Bundesvorstand zu richten ist. Der Austritt wird frühestens zum Ende des dem Beitritt folgenden Kalenderjahres wirksam.
 8.
 - a) Mitglieder des Verbandes haben das Recht, die Leistungen des Verbandes zu nutzen.
 - b) Die Ansprüche nach § 3 Nr. 8 a setzen die Erfüllung der Mitgliedschaftspflicht, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages voraus.
 9. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Verbandes zuständig.

§ 4 Gliederung, Wahlen

1. Der Verband hat folgende Untergliederungen:
 - a) Landesgruppen
 - b) Bezirksgruppen.
2. In die Organe des Verbandes und seine Untergliederungen können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung erfüllen und zur Übernahme des Amtes bereit sind. Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.
3. Wahlen gemäß dieser Satzung erfolgen grundsätzlich nach dem Mehrheitswahlsystem und für die Dauer von vier Jahren. Sie sind geheim durchzuführen. Nachwahlen oder Ergänzungswahlen erfolgen demgegenüber nur für die Dauer der restlichen Wahlperiode der Organe des Verbandes oder seiner Untergliederungen, für die sie jeweils durchgeführt werden.

§ 5 Bezirksgruppen

1. Bezirksgruppen werden vom Vorstand der Landesgruppe nach den örtlichen Gegebenheiten und den organisatorischen Notwendigkeiten gebildet. Wo die Notwendigkeit oder Möglichkeit zur Bildung von Bezirksgruppen nicht gegeben ist, kann die Bildung unterbleiben. Der Bundesvorstand kann hierzu Richtlinien geben. Die Mitgliederversammlung im Bereich einer Bezirksgruppe wählt:
 - a) den Bezirksgruppenvorstand, der aus dem Bezirksgruppenvorsitzenden, dem stellvertretenden Bezirksgruppenvorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern besteht.
 - b) für die ersten 100 Mitglieder der Bezirksgruppe zwei Delegierte für die Landesgruppenversammlung. Bei Überschreitung dieser Richtzahl erhält die Bezirksgruppe auf angefangene 50 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
2. Die Wahl des Bezirksgruppenvorstandes und der Delegierten und stellvertretenden Delegierten für die Landesgruppenversammlung kann auch in einer geheimen Briefwahl erfolgen. Die Wahlordnung hierzu wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Kann eine Wahl oder Briefwahl nicht durchgeführt werden, ist nach den hierzu vom Bundesvorstand gegebenen Richtlinien zu verfahren.
3. Wenn in einer Landesgruppe keine Bezirksgruppen gemäß § 5 Abs. 1 bestehen, kann mit Zustimmung des Bundesvorstandes die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung entfallen. Anstelle der Landesgruppenversammlung tritt in diesem Fall eine Mitgliederversammlung dieser Landesgruppe.

4. Mitgliederversammlungen der Bezirksgruppen sind einzuberufen, wenn deren Interesse es erfordert. Der Bezirksgruppenvorstand beschließt darüber mit Mehrheit. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden des Bezirksgruppenvorstandes an die Mitglieder der Bezirksgruppe oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Verbandszeitschrift.
5. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder, mindestens aber sechs Mitglieder, es beim Bezirksgruppenvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich fordert.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Bezirksgruppenvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Je eine Abschrift erhalten der Landes- und der Bundesvorstand zur Kenntnis.

§ 6 Landesgruppen

1. Die Landesgruppenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten der Bezirksgruppen zusammen. Sie wählt den Landesgruppenvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Landesgruppenvorsitzende, mindestens vier Beisitzer im Landesgruppenvorstand sowie die Delegierten für die Bundeshauptversammlung. Jede Landesgruppe erhält zwei Delegierte für die ersten 400 Mitglieder. Bei Überschreitung dieser Richtzahl erhält die Landesgruppe auf angefangene 200 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
2. Die Landesgruppenversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Darüber hinaus muss die Landesgruppenversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Landesgruppenvorsitzenden an die Delegierten der Landesgruppenversammlung oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Verbandszeitschrift. Die Mindestfrist im Sinne von § 7 Abs. 3 zur Einberufung der Landesgruppenversammlung beträgt zwei Wochen.
3. Die Landesgruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Landesgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Landesgruppenvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Eine Abschrift erhält der Bundesvorstand zur Kenntnis.
5. Die vorstehenden Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen, in denen nach § 5 Abs. 3 keine Bezirksgruppen gebildet worden sind.

§ 7 Bundeshauptversammlung

1. Die gemäß § 6 Abs. 1 gewählten Delegierten der Landesgruppen bilden die Bundeshauptversammlung. Die Bundeshauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Die Bundeshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem zusammentreten, wenn der Bundesvorstand es beschließt oder wenn die Einberufung von mehr als 20 Delegierten der Bundeshauptversammlung schriftlich beim Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Bundesvorsitzenden an die Delegierten der Bundeshauptversammlung oder durch Veröffentlichung der Einladung in der Verbandszeitschrift. Die Mindestfrist zur Einberufung der Bundeshauptversammlung beträgt vier Wochen. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche, falls wegen Beschlussunfähigkeit der Bundeshauptversammlung eine neue Bundeshauptversammlung einberufen werden muss. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. mit dem Tage der Auslieferung der Zeitschrift zum Postversand.
4. Der Bundesvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Bundesvorsitzender führt den Vorsitz in der Bundeshauptversammlung. Die Bundeshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Bundeshauptversammlung vor Erledigung termingebundener Tagesordnungspunkte muss eine neue Bundeshauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
5. Auf die Entscheidungen der Bundeshauptversammlung finden die §§ 32 bis 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe Anwen-

dung, dass sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen fasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen, dass aber für Satzungs- und Zweckänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich ist.

6. Die Bundeshauptversammlung entscheidet insbesondere über die Genehmigung der vom Bundesvorstand vorzulegenden Jahresabschlüsse, über die Entlastung des Bundesvorstandes und über den Haushaltsvoranschlag.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Bundeshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Bundesvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 8 Der Bundesvorstand

1. Die Bundeshauptversammlung wählt den Bundesvorstand, der aus dem Bundesvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden und mindestens vier Beisitzern besteht.
2. Der Bundesvorsitzende und jeder stellvertretende Bundesvorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang aus einem gemeinsamen Wahlvorschlag, in den alle Kandidaten für die Wahl als Beisitzer aufgenommen werden. Die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gelten als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl bzw. bei weiterer Stimmengleichheit das Los.
3. Der Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Der Bundesvorsitzende und jeder stellvertretende Bundesvorsitzende haben jedoch einzeln Vertretungsbefugnis und führen die Geschäfte des Verbandes.
4. Die Sitzungen des Bundesvorstandes leitet der Bundesvorsitzende oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterschrieben.
5. Der Bundesvorstand kann in Einzelfragen eine Beschlussfassung des Gesamtvorstandes herbeiführen, die für ihn als Empfehlung gilt.
6. Der Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsordnung, die die Bundeshauptversammlung beschließt.

§ 9 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Bundesvorstand, den Vorsitzenden der Landesgruppen und einem ihrer Stellvertreter. Sollte der Vorsitzende einer Landesgruppe oder einer seiner Stellvertreter bereits nach § 8 in den Bundesvorstand gewählt sein, so tritt der andere Stellvertreter oder ein anderer Vertreter dieser Landesgruppe in den Gesamtvorstand ein.
2. Der Gesamtvorstand wird nach Bedarf vom Bundesvorsitzenden oder von einem stellvertretenden Bundesvorsitzenden durch schriftliche Mitteilung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn die Vorsitzenden von mindestens der Hälfte der Landesgruppen dies unter Angabe der Tagesordnung fordern. Die Mindestfrist zur Einberufung des Gesamtvorstandes beträgt zwei Wochen ab Aufgabe der Einladung zur Post.
3. Der Bundesvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Bundesvorsitzender führt den Vorsitz im Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Gesamtvorstand hat den Bundesvorstand und die Bundeshauptversammlung zu beraten und insbesondere die Kooperation zwischen dem Bundesvorstand und den Vorsitzenden der Landesgruppen sicherzustellen.

§ 10 Auflösung

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Bundeshauptversammlung. Der Auflösungsbeschluss ist nur gültig, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit in einer Bundeshauptversammlung, zu der mindestens 75 Prozent aller Delegierten erschienen sind, gefasst wird.